

Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“ in Fürstenberg/Havel

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel hat in der öffentlichen Sitzung am 30.11.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“ mit Stand vom 15.11.2023 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden von der Straße „Auf dem Holzweg“,
- im Osten von der Straße „Zehdenicker Straße“ und daran anliegende Wohnbebauung,
- im Süden von der Zehdenicker Straße und daran anliegender Wohnbebauung mit hohem Anteil an Geschosswohnungsbau,
- im Westen von der Straße „Zum Havelpark“

Ziel ist es, auf einer Fläche von ca. 3,2 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“ statt der bisherigen Ferienhausgebiete nun Reine Wohngebiete zu entwickeln. Die Sondergebiete SO Ferien 1, 3 und 5 werden nun als „Reines Wohngebiet (WR)“ ausgewiesen. Im WR sollen zukünftig 2 Vollgeschosse zulässig sein.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde von 0,4 auf 0,3 reduziert, zudem sind nur Einzelhäuser mit zukünftig 2 Wohneinheiten (WE) und Doppelhäuser mit maximal 4 WE zulässig. Der Geltungsbereich wurde reduziert, da das Wohngebäude an der Zehdenicker Straße mit vorhandenen 7 WE nicht mehr der Festsetzung in Bezug auf die Anzahl der zulässigen WE entspricht.

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine überbaubare Grundfläche von insgesamt 12.890 m² festgesetzt. Der Schwellenwert aus § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB von 20.000 m² wird damit unterschritten.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann daher als Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Durch die Änderung werden keine Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Lage des Plangebietes in Fürstenberg/Havel:



Nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“ mit Begründung (Stand: 15.11.2023) im Internet veröffentlicht. Die v. g. Dokumente werden zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet durch öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt zur Einsicht bereitgestellt. Die genannten Unterlagen sind

vom 15. Januar 2024 bis zum 16. Februar 2024

auf der Internetseite der Stadt Fürstenberg/Havel unter <https://www.fuerstenberg-havel.de/rathaus-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen> einzusehen. Der Bebauungsplan-Entwurf ist ebenfalls im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <https://planungsportal.brandenburg.de/> abrufbar.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses, während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Montag, Dienstag und Mittwoch | 9,00 – 16,00 Uhr |
| Donnerstag | 9,00 – 18,00 Uhr |
| Freitag | 9,00 – 12,00 Uhr. |

Während der Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen und Bedenken zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch an die Stadt Fürstenberg/Havel (Postanschrift) oder per E-Mail an info@stadt-fuerstenberg-havel.de gerichtet werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzinformationen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Infor-

mationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mitausliegt.

Fürstenberg/Havel, den 12.12.2023

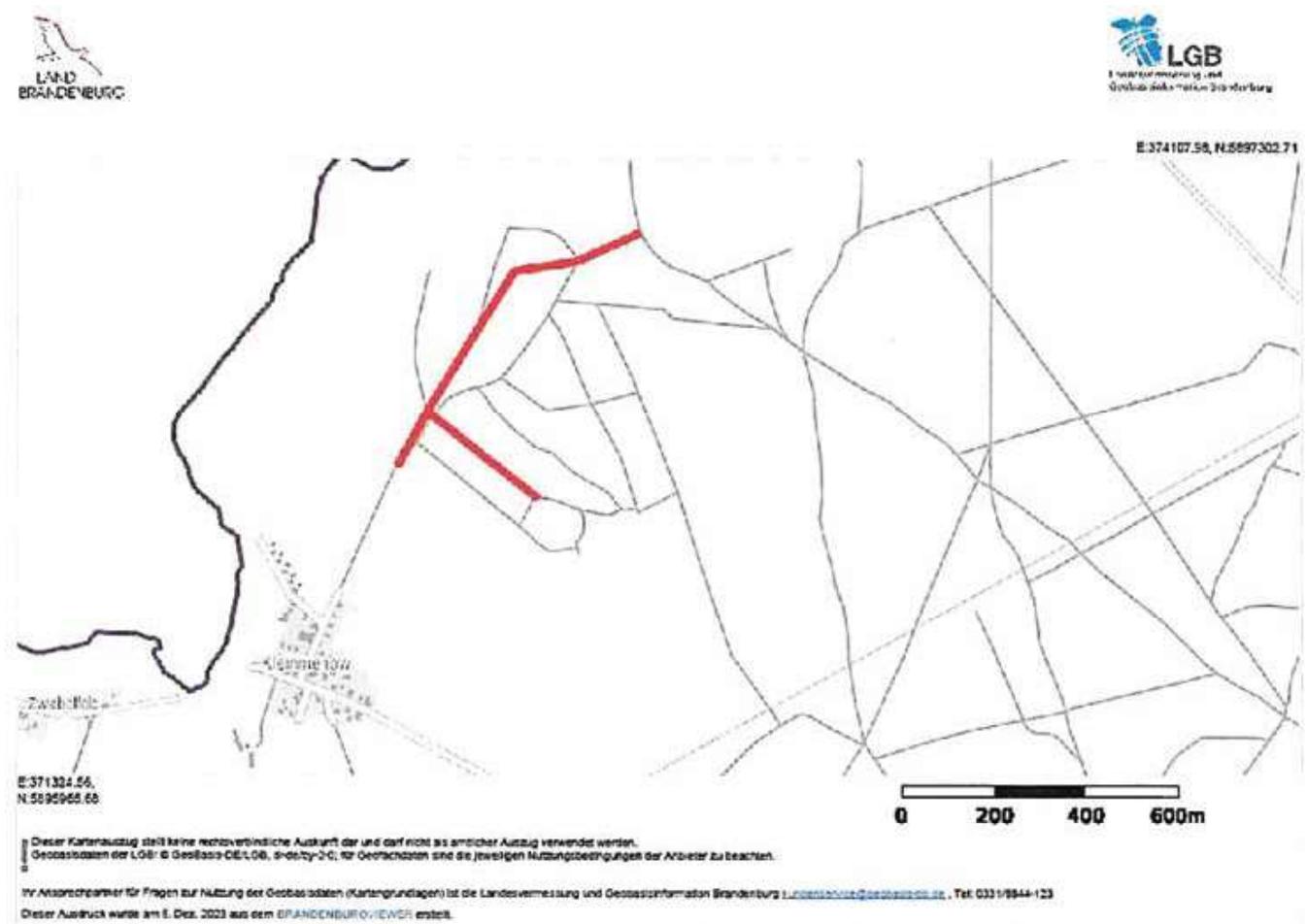
Philipp
Philipp
Bürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung eines Teilabschnittes des öffentlichen Weges von Kleinmenow in Richtung Priepert (außerhalb der Ortslage) in 16798 Fürstenberg/Havel, Ortsteil Steinförde, Gemeindeteil Kleinmenow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat am 30.11.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen für den Teilabschnitt des öffentlichen Weges in 16798 Fürstenberg/Havel, Ortsteil Steinförde, GT Kleinmenow, Wegeabschnitt außerhalb der Ortslage von Kleinmenow in Richtung Priepert gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr.15, S. 358) in der derzeit geltenden Fassung das Einziehungsverfahren einzuleiten.

Einzuziehender Teilabschnitt des Weges von Kleinmenow Richtung Priepert außerhalb der Ortslage Gemarkung Steinförde, Flur 2, Teilfläche des Flurstückes 165

Die von der Einziehung betroffene Wegefläche ist dem nachfolgenden Lageplan (rot) zu entnehmen:



Begründung:

Die zur Einziehung vorgesehene Wegefläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Sie ist im Wald gelegen, besitzt eine Erschließungsfunktion für die Waldbewirtschaftung und ist touristisch als Wanderweg und Fahrradweg Richtung Priepert von Bedeutung. Eine weitere Erschließungsfunktion be-

steht nicht. Durch die beabsichtigte Einziehung verliert die Wegefläche ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und der Gemeingebrauch richtet sich dann nach dem Brandenburgischen Waldgesetz, wonach der eingezogene Weg weiterhin von Fußgängern, Radfahrern, Rollstühlen, Kinderwagen und teilweise Gespannen genutzt werden kann.